

# **Wegleitung 2019**

**über die Quellenbesteuerung von**

- **Entschädigungen an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte,**
- **Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und gleichgestellte Personen**

**ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

## 1. Allgemeines

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

### Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

## 2. Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Uri. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Uri eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden. Gemäss Art. 98 DBG sind auch die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig, wenn die oben genannten Vergütungen einer juristischen Person im Ausland gutgeschrieben werden. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde am 8. Oktober 2008 vereinbart, dass ab 1. Januar 2009 nur noch Personen der Quellensteuer unterliegen, wenn diese im Handelsregister eingetragen sind.

## 3. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen, die den Steuerpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen entrichtet werden. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

## 4. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt für diese Vergütungen **20 Prozent** der Bruttoleistungen (vor Abzug der AHV und Quellensteuer).

### Umrechnungsbeispiel bei Nettoauszahlung

Eine Person im Verwaltungsrat erhält netto CHF 5'000.--. Die Firma zahlt den Arbeitnehmenden die Sozialabzüge in der Höhe von 6,05 %. Ebenfalls übernimmt das Geschäft die Quellensteuer.

### Aufrechnung der Sozialleistungen

Ausbezahlter Nettolohn	CHF 5'000.00
Aufrechnung Sozialleistungen (6,05 % AHV- und ALV-Beiträge)	<u>CHF 322.00</u>
Bruttolohn I (5'000.-- : 93.95 x 100)	CHF 5'322.00

### Aufrechnung der Quellensteuer

Ausbezahlter Nettolohn plus Sozialleistungen	CHF 5'322.00
Aufrechnung Quellensteuer mit linearem Steuersatz von 20 %	<u>CHF 1'330.50</u>
Bruttolohn II (5'322.-- : 80 x 100)	CHF 6'652.50

<u>Berechnung der Quellensteuer (20 % von 6'652.50)</u>	CHF 1'330.50
	=====

## 5. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Serbien: Das Abkommen gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

## 6. Verfahren

### Pflichten der Unternehmung

Meldungen an das zuständige Gemeindesteueramt:	Die Unternehmung hat dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Formular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse der/des Steuerpflichtigen, Ein- bzw. Austritt als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen.
Steuerabzug	<p>Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung an Verwaltungsrätinnen oder Verwaltungsräte vorzunehmen.</p> <p>Sie oder er ist auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.</p>
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	<p>Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteueramt quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. <b>Das zuständige Gemeindesteueramt erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.</b></p> <p>Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Arbeitgebenden einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.</p>
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Inkassoprovision von 3% des abgezogenen Quellensteuerbetrags.
Auskunftspflicht	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Betroffenen auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese oder dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzugs überprüfen kann.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat den Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

## Auskunft

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter

[www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern) > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2019

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gemeindesteueramt oder an das Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

Gemeindesteueramt	Tel.-Nr.	Fax.-Nr.	e Mail
6460 Altdorf	041 874 12 12	041 874 12 16	quellensteuern@altdorf.ch
6490 Andermatt	041 888 71 41	041 888 71 40	gemeinde@andermatt.ch
6468 Attinghausen	041 874 14 50	041 874 14 51	info@attinghausen.ch
6466 Bauen	siehe Seedorf		
6463 Bürglen	041 874 10 40	041 874 10 43	gemeindeganzlei@buerglen.ch
6472 Erstfeld	041 882 01 30	041 882 01 31	gemeindeganzlei@erstfeld.ch
6454 Flüelen	041 874 10 00	041 874 10 01	gemeindeganzlei@flueelen.ch
6487 Göschenen	041 885 13 89	041 885 01 89	gemeinde@goeschenen.ch
6482 Gurtellen	041 885 11 07	041 885 11 18	gemeinde@gurtellen.ch
6493 Hospental	siehe Andermatt		
6461 Isenthal	041 878 11 31	041 878 10 71	gemeinde@isenthal.ch
6491 Realp	041 887 18 68	041 887 05 35	gemeinde@realp.ch
6467 Schattdorf	041 874 04 74	041 874 04 75	info@schattdorf.ch
6462 Seedorf	041 874 10 10	041 874 10 11	info@seedorf-uri.ch
6377 Seelisberg	041 820 12 66	041 820 52 67	info@seelisberg.ch
6473 Silenen	041 884 81 10	041 884 81 11	gemeindeganzlei@silenen.ch
6452 Sisikon	siehe Flüelen		
6464 Spiringen	041 879 11 34	041 879 17 34	verwaltung@spiringen.ch
6465 Unterschächen	041 879 11 66	041 879 18 47	info@unterschaechen.ch
6484 Wassen	041 885 11 35	041 885 10 78	info@wassen.ch